

Als Ergänzung zu §§ 4 und 7 der Satzung gibt sich die TSG 1881 Sprockhövel e. V. nachfolgende Datenschutzordnung:

Datenschutzordnung der TSG 1881 Sprockhövel e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erfassung von Daten bei Vereinsbeitritt
- § 2 Sonstige Informationen und Nichtmitglieder
- § 3 Verantwortung in den Abteilungen des Vereins
- § 4 Weitergabe von Daten an Fachverbände und andere Institutionen
- § 5 Datengebrauch im Außenverhältnis des Vereins
- § 6 Datengebrauch innerhalb des Vereins
- § 7 Einverständnis und Rechte der Mitglieder
- § 8 Aufbewahrungsfristen
- § 9 Pflichten der Mitglieder

Vorbemerkung:

Die Ordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Erfassung von Daten bei Vereinseintritt

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt) und genutzt.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 2 Sonstige Informationen und Nichtmitglieder

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 3 Verantwortung in den Abteilungen des Vereins

- (1) Personen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein Umgang mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder haben, sind von den Abteilungsleitern über den Inhalt dieser Datenschutzordnung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Abteilungsleiter sind in ihren Abteilungen für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 4 Weitergabe von Daten an Fachverbände und andere Institutionen

- (1) Als Mitglied der verschiedenen Dach- und Fachverbände ist der Verein mit seinen Abteilungen verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden, die von diesen rechtmäßig angefordert werden.
- (2) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Institutionen wie Behörden, Berufsgenossenschaften, Abrechnungsstellen, Krankenkassen, Versicherungen erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von Vereins- oder Geschäftsvorfällen notwendig ist.

§ 5 Datengebrauch im Außenverhältnis des Vereins

Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen wie Feierlichkeiten können personenbezogene Daten und Einzelfotos in Schaukästen, Aushängen, auf der Internetseite des Vereins und in den Vereinszeitungen (derzeit „TSGinfo“ und „Baumhofecho“) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine Veröffentlichung bzw. weitere Veröffentlichung in den genannten Medien mit Ausnahme von Ergebnissen und Berichten aus Ligaspielen, Turnieren, und Wettkämpfen. Die vorstehenden Regeln gelten für Informationen an die Presse analog.

§ 6 Datengebrauch innerhalb des Vereins

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Daten ausgehändigt. Für die einzelnen Abteilungen und die bei diesen erfassten Mitgliedsdaten gilt dies entsprechend.

§ 7 Einverständnis und Rechte der Mitglieder

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem hier niedergelegten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige - über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung - ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (2) Das Antragsformular zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist entsprechend zu gestalten und in seiner jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat bezüglich seiner Person das Recht auf:

- a) Auskunft über die gespeicherten Daten
- b) Änderung unrichtig gespeicherter Daten
- c) Löschung unzulässig gespeicherter Daten

§ 8 Aufbewahrungsfristen von Daten

Spätestens drei Jahre nach dem wirksamen Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen (Datengeheimnis).

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und dieser Ordnung besteht auch nach dem Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein bzw. der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fort.

Sprockhövel, 28.03.2014

Der Vorstand